



Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
per E-Mail

Nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände
c/o Niedersächsischer Landkreistag
LAB NI – Standorte Braunschweig,
Bramsche und GDL Friedland
per E-Mail

Bearbeitet von:

Tina Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
A 11.32 – 12235 – 8.4.3.2

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6314

Hannover
27.02.2013

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);
hier: Gewährung von Grundleistungen gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG außerhalb von
Aufnahmeeinrichtungen**

Die Gewährung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erfolgt in Niedersachsen derzeit als „Mischform“. Die Unterkunft wird in der Regel als Sachleistung zur Verfügung gestellt, während die Bedarfsdeckung des physischen Existenzminimums grundsätzlich durch die Ausgabe von Wertgutscheinen erfolgt. Geldleistungen werden lediglich in begründeten Ausnahmefällen gewährt.

Meine diesbezügliche mit Erlass vom 14.05.2007 – 41.22 – 12235 – 8.4.3 – vertretene Rechtsauffassung zur Gewährung von Geldleistungen als ultima ratio gebe ich auf. Künftig bleibt es den Leistungsbehörden überlassen, bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 AsylVfG im Rahmen des § 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 AsylbLG unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten selbst zu bestimmen, ob die Leistungen zur Deckung des physischen Existenzminimums in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

